



Sachstand

Zustimmungserfordernisse bei Aufnahme und Abschluss der Verhandlungen des TTIP-Abkommens im Rat



Zustimmungserfordernisse bei Aufnahme und Abschluss der Verhandlungen des TTIP- Abkommens im Rat

[REDACTED]

Verfasser: [REDACTED]
Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 31/14
Abschluss der Arbeit: 07. Februar 2014
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa
Telefon: [REDACTED]

1. Fragestellung

Welchen Mehrheitserfordernissen unterliegen die Mandatserteilung sowie die abschließende Billigung der Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen (**Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)**) zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rat?

2. Antwort¹

2.1. Hintergrund

Die Kommission hat dem Rat am 13. März 2013

³ Hierzu wurden im Rahmen der Tagung des Rates folgende Beschlüsse gefasst:

Ebenfalls am 14. Juni 2013 hat der Rat (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) **einstimmig** die **Leitlinien für die Verhandlungen** über das TTIP zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika angenommen.⁶

¹ Wegen der Einstufungen der zugrundeliegenden Dokumente als LIMITE / EU RESTRICTED ist die Ausarbeitung vertraulich zu behandeln.

² KOM(2013) 136 endg. – [REDACTED]; vgl. hierzu Commission staff working document, Impact assessment report on the future of EU-US trade relations (SWD(2013)68 endg.), online abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150760.pdf.

³ Vgl. die Pressemitteilung des Rates vom 14. Juni 2013, EU-Dok.-Nr. 10862/13, online abrufbar unter http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/DE/foraff/138390.pdf.

⁴ EU-Dok.-Nr. [REDACTED].

⁵ EU-Dok.-Nr. [REDACTED].

⁶ Vermerk des Generalsekretariats des Rates vom 17. Juni 2013 betreffend die Direktiven für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, EU-Dok.-Nr. 11103/13 – [REDACTED]

2.2. Rechtlicher Rahmen

Der Rat beschließt gemäß Art. 218 Abs. 8 AEUV in allen auf den Abschluss einer internationalen Übereinkunft gerichteten Verfahrensstadien (die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, die Festlegung der Verhandlungsleitlinien, die Genehmigung der Unterzeichnung und der Abschluss der Übereinkunft) grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 238 AEUV. Sofern die internationale Übereinkunft Gegenstände der gemeinsamen Handelspolitik betrifft ergibt sich das Erfordernis einer Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit aus Art. 207 Abs. 4 UAbs. 1 AEUV.

Abweichend von der Regelzustimmung im Rahmen von Art. 218 AEUV beschließt der Rat einstimmig sowohl über die Aufnahme als auch den Abschluss von Vertragsverhandlungen in folgenden Fällen (Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 AEUV):

- Abschluss von Assoziierungsabkommen
- Übereinkünfte mit Beitrittskandidaten nach Art. 212 AEUV
- Beitritt der EU zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Abkommen in Bereichen, in denen bei dem Erlass von Sekundärrecht Einstimmigkeit erforderlich ist.

Abweichend von der Regelzustimmung im Rahmen von Art. 207 AEUV beschließt der Rat gem. Art. 207 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 AEUV einstimmig sowohl über die Aufnahme als auch den Abschluss von Vertragsverhandlungen von Abkommen, die folgende Bereiche betreffen:

- den Dienstleistungsverkehr
- Handelsaspekte des geistigen Eigentums
- ausländische Direktinvestitionen
- den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen
- den Handel mit Dienstleistungen im Bereich Soziales, Bildung und Gesundheit.

2.3. Folgerungen für das TTIP

Das Abkommen soll entsprechend den Verhandlungsleitlinien des Rates⁷ insbesondere folgende Bereiche umfassen:

- Fragen des Marktzugangs insbesondere im Hinblick auf den Warenhandel, den Dienstleistungshandel, öffentliches Beschaffungswesen, Niederlassung und Investitionsschutz
- Regulierungsfragen und nichttarifäre Handelshemmnisse
- Regeln betreffend Rechte am geistigen Eigentum, Handel und nachhaltige Entwicklung, Zoll und Handelserleichterungen, sektorbezogene Handelsabkommen, Handel und Wett-

⁷ Vermerk des Generalsekretariats des Rates vom 17. Juni 2013 betreffend die Direktiven für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika, EU-Dok-Nr. 11103/13 – [REDACTED].

bewerb, handelsbezogene Aspekte von Energie und Rohstoffen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Kapitalverkehr und Zahlungen.

Vor diesem Hintergrund berührt das geplante Abkommen jedenfalls auch Bereiche des Dienstleistungsverkehrs, ausländischer Direktinvestitionen sowie, im Hinblick auf die Verhandlung von Fragen zum Schutz des geistigen Eigentums, auch den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen. Hieraus lässt sich schließen, dass sowohl die Mandatserteilung als auch der Abschluss der TTIP im Rat dem Einstimmigkeitserfordernis gem. Art. 207 Abs. 4 UAbs. 2 und 3 AEUV unterliegt. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die Genehmigung der Unterzeichnung und der Abschluss der TTIP Einstimmigkeit im Rat erfordern, erst abschließend beurteilt werden kann, wenn der endgültige Vertragstext vorliegt.

